

Beklagen und Beschuldigten

Land N o l n d - R t n ,
versteht durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser, Kaiser-Friedrich-Str. 1.

Recht

Klagen und Beschuldigten,
Rechtsanwalt, [redacted],
- [redacted]

Koblenz [redacted] - [redacted],
[redacted]/Kaiser, Kaiser-Str. 1.

In der Entscheidung

B E S C H L U S S

IX 12 161/79

B U N D E S G E R I C H T S H O F

2422 019

617

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Sorn, Hunkel und Pecher beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 16. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat bei der Klägerin eine Anspruchsberechtigung nach § 150 ZPO verneint, weil sie das Vertreibungsgebiet (Polen) spätestens am 8. Februar 1950 endgültig verlassen habe und damit der notwendige zeitliche Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Verfolgung oder der Vertreibung von Deutschen fehle. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß nur bei einem solchen zeitlichen Zusammenhang § 150 Abs. 1 ZPO anwendbar ist (BGH RdW 1971, 515 Nr. 16). Die Feststellung des Oberlandesgerichts, die Klägerin habe spätestens mit ihrer Heirat ihren Lebensmittelpunkt in Paris begründet und auch den Vil-

L17

- 3 -

len hieran gehabt, liegt in Verantwortungsbereich des Tatrichters und kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Das Berufungsgericht hat dabei auch nicht den Begriff des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes verkannt; denn es geht ersichtlich nicht davon aus, daß der Aufenthalt der Klägerin in Paris nur begrenzten Zwecken diene oder von vornherein als vorübergehend gedacht war (vgl. BGR RsW 1963, 182 Nr. 25). Auf die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung kommt es für den Begriff des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nicht an (BGR RsW 1960, 262 Nr. 14).

Ferner ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Oberlandesgericht eine räumliche Beziehung zum Vertreibungsgebiet im Sinne von § 150 Abs. 1 BSt nicht darin gesehen hat, daß die Klägerin nach dem Scheitern ihrer Ehe im Herbst 1939 wieder nach Polen zurückkehren wollte, hieran aber durch die deutsche Besetzung Polens gehindert wurde. § 150 Abs. 1 BSt verlangt die Aufgabe des Wohnsitzes oder der tatsächlichen räumlichen Beziehung zum Vertreibungsgebiet; die Verhinderung der Wohnsitznahme im Vertreibungsgebiet ist dessen Verlassen nicht gleichzustellen.

Mai

Jorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)